

4. Übungsblatt zum 18. Mai 2015 zu "Grundlagen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit":

Lesen Sie das aktuelle Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das aktuelle Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telemediengesetz (TMG) durch und beantworten Sie folgende Aufgaben:

- 4.1 Ein Unternehmen möchte seinen Mitarbeitern gestatten, eigene Smart Phones für dienstliche Aufgaben zu verwenden (Stichwort: Bring Your Own Device). Welche datenschutzrechtlichen und datensicherheitstechnischen Gesichtspunkte sind bei der Entscheidung, ob BYOD eingeführt werden soll, aus Ihrer Sicht maßgeblich?
- 4.2 Ein Unternehmen möchte hinsichtlich dienstlich ausgegebener Smart Phones Nutzungsvorgaben zu deren Verwendung verabschieden. Was sollte das Unternehmen aus datenschutzrechtlichen und datensicherheitstechnischen Gründen wie regeln?
- 4.3 Ein Unternehmen möchte die monatliche Mitteilung über die erfolgte Gehaltszahlung an seine Beschäftigten nicht mehr auf Papier ausgeben, sondern mittels App abrufen lassen. Zu diesem Zweck soll eine entsprechende App programmiert werden, die alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen soll. Führen Sie ein Privacy Impact Assessment (PIA) durch, um Vorgaben für die Durchführung der Programmierarbeiten zu ermitteln.
Hinweis: Ausgehend von den Datenarten, die im Verfahren zur Lohn- und Gehaltsabrechnung anfallen (siehe auch Aufgabe 2.1), und möglichen Zugriffsbefugnissen ist im Rahmen der PIA darzustellen, welche Auswirkung welcher App-Aspekt auf den Betroffenen hinsichtlich datenschutzrechtlicher Anforderungen aus dem BDSG, der besonderen Vertrauensstellung gegenüber der verantwortlichen Stelle und der Reputation vor allem für den Fall einer Datenpanne haben kann und welche Maßnahmen nötig sind, um den Eintritt einer ungewollten Auswirkung vermeiden zu können. Bei den zu verfolgenden Zielen ist es hilfreich, die rechtlichen Anforderungen als Leitsätze zu formulieren (siehe auch Aufgabe 1.4). Die verschiedenen App-Aspekte sollten sich an Programmierschritten, Schnittstellen (siehe auch Aufgabe 3.3) und Kernfunktionen (Datenvalidierung, Zugriffsmanagement, Datenverfügbarkeit, Störfallmanagement, Protokollierung, Netzwerksicherheit, Trennung der Entwicklungsumgebung von der Testumgebung und Einsatzumgebung sowie Schwachstellenmanagement) orientieren.
- 4.4 Ein Unternehmen möchte seine bisherige analoge Telefontechnik mit einer TK-Anlage ersetzen, die Voice over IP einsetzt. Dabei sollen Einzelverbindungenachweise zu den einzelnen Telefongesprächen zu Zwecken einer sachgerechten Kostenstellenrechnung aufgezeichnet werden. Das Unternehmen verfügt über einen Betriebsrat. Eine private Nutzung der Telefonanlage ist gestattet, sofern die Mitarbeiter hierzu eine spezifische Vorwahl wählen. Sobald diese Vorwahl gewählt wird, erhalten die Telefonstelleninhaber eine Rechnung, die monatlich vom Gehalt abgezogen wird. Wie muss das Unternehmen vorgehen, damit das zulässig ist? Begründen Sie Ihre Antwort unter Einbeziehung des BVerfG, TKG und BDSG!
- 4.5 Ein Konzern möchte seine Ressourcen effizienter einsetzen und gliedert Funktionseinheiten in eine zentrale Servicegesellschaft aus, die für alle Unternehmen im Konzern einerseits IT-Dienstleistungen und andererseits HR-Dienstleistungen erbringt. Diese Funktionen werden aus den einzelnen Gesellschaften entfernt und in der neu gegründeten Servicegesellschaft gebündelt. Die Konzernholding hält alle Gesellschaftsanteile aller Tochtergesellschaften. Der Konzern verfügt über einen Betriebsrat. Dieser hat der Ausgliederung nur unter der Bedingung zugestimmt, dass die Serviceerbringung via Auftragsdatenverarbeitung erbracht wird, um weiterhin vollen Einfluss geltend machen zu können. Welche Regelungen sind zu treffen, damit diese Voraussetzung erfüllt ist? Begründen Sie Ihre Antwort!

Allgemeine Hinweise zur Übung:

Die Übung zur LV erfolgt in Form einer Präsenzübung. Für den Notenbonus werden mind. 50 % der max. möglichen Votierpunkte und das Präsentieren von zwei Lösungen benötigt (abhängig vom Beteiligungsgrad). Jede Aufgabe auf einem Übungsblatt erbringt gleich viele Punkte.

Beim Votieren gilt folgende Regelung:

- Kann die Aufgabenlösung präsentiert werden → voller Punkt
- Existiert für die Aufgabenlösung nur eine Lösungsidee → halber Punkt
- Zur Lösungspräsentation darf das eigene Lösungsblatt verwendet werden.

Die Einstufung erfolgt durch den Eintragenden und ist entsprechend in die zu Beginn der Übung ausgeteilte Liste einzutragen. Aufgaben, die bereits präsentiert wurden, sind nachträglich nicht mehr votierbar.

Wer Votierpunkte angegeben hat, kann vom Dozenten zur Präsentation seiner Lösung bzw. Lösungsidee aufgerufen werden. Nachweisbar unkorrektes Votieren wird mit 0 Punkten für das gesamte Übungsblatt gewertet.

Gutes Gelingen!